

Bern-Liebefeld, im Februar 2018

swissYPG fordert eine faire und sachgerechte Regelung der Berufsbewilligung für angestellte Apotheker

Das anfangs 2018 in Kraft getretene neue Weiterbildungsobligatorium für Apotheker wird kantonal verschieden ausgelegt. Die jungen Apotheker der Schweiz (swissYPG) begrüßen die obligatorische Weiterbildung für eine Berufsausübungsbewilligung nach MedBG, fordern jedoch eine angemessene Stellvertreterregelung für Studienabgänger.

Eine zu strenge Einschränkung der Arbeitsmöglichkeit junger Apotheker ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, ist im Vergleich zu anderen Medizinalberufen diskriminierend, gefährdet angesichts des Fachkräftemangels die Gesundheitsversorgung und verschlechtert die Weiterbildungsmöglichkeiten massgeblich. Junge Apotheker und Studierende sollen in Bezug auf ihre berufliche Zukunft faire Bedingungen antreffen.

Kantone, die jungen Apothekern keine oder nur sehr eingeschränkte Stellvertretungen erlauben, riskieren ein Abwandern ihrer Pharmazie-Absolventen in andere Kantone oder zu anderen Tätigkeitsgebieten ausserhalb der öffentlichen Apotheken. Insbesondere kleine Apotheken in ländlichen Gebieten wären grossen Nachwuchsproblemen ausgesetzt, womit die medizinische Grundversorgung auf dem Land weiter erschwert würde.

1. Sinn des gesetzlichen Wortlauts respektieren

Zentral für die Stellvertreterregelung ist folgender Abschnitt des Medizinalberufegesetzes (MedBG), Art. 36 Abs. 2:

*«Wer den Arzt-, den Chiropraktoren- oder den Apothekerberuf **privatwirtschaftlich** in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel.»*

Das BAG kommentiert den geänderten Wortlaut von «selbständig» im ursprünglichen Verordnungsentwurf zu «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» wie folgt:

*«Die Tätigkeit, um die es hier geht, **liegt nicht in der fachlichen Verantwortung eines Kollegen oder einer Kollegin und unterliegt keinen Weisungen oder Anordnungen zur Ausübungsweise**. Das gilt beispielsweise für einen **nicht in einem Subordinationsverhältnis** zu einem Kollegen oder einer Kollegin stehenden Arzt in einer Praxis, welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweist, oder für **einen Apotheker, der eine Offizin führt, die einer Apothekenkette angehört.**»¹*

Da die kantonalen Behörden die Umstände einer privatwirtschaftlich in eigener fachlichen Verantwortung ausgeübten Tätigkeit festlegen, fordern viele Kantone, dass Stellvertreter die gleiche Qualifikation wie die zu vertretende Fachperson aufweisen sollten. Diese Interpretation geht aus unserer Sicht zu weit. Auch als Stellvertreter arbeiten angestellte Apotheker klar in einem Subordinationsverhältnis zur fachtechnisch verantwortlichen Person und unter Befolgung zentraler Weisungen und Prozesse. Somit übernimmt der Stellvertreter zwar eine gewisse fachliche Verantwortung, die privatwirtschaftliche Hauptverantwortung bleibt jedoch beim Inhaber der Berufsausübungsbewilligung nach MedBG.

¹ http://www.smcf.ch/sites/default/files/Info%20employeurs_DE.pdf

2. Vorschlag für eine sinnvolle Stellvertreterregelung

SwissYPG fordert eine Stellvertreterregelung für Apotheker ohne eidgenössische Weiterbildung, die auch für kleine Apotheken und ländliche Gebiete weiterhin einen kontinuierlichen Betrieb ermöglicht. Insbesondere dem Frauenanteil von über 80% sowie dem damit in Verbindung stehenden hohen Anteil von Teilzeitarbeit ist Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die von der Gesundheitsdirektorenkonferenz gutgeheissene Empfehlung für Arztpraxen schlagen wir daher eine Regelung mit folgenden Punkten vor²:

- Jede Stellvertreterin soll in der Regel mindestens über ein anerkanntes Apothekerdiplom verfügen.
- Wer über 6 Monate Berufserfahrung verfügt und sich für die Weiterbildung eingeschrieben hat, kann in der Regel ohne Supervision eine Stellvertretung übernehmen. Vorher scheint die Auflage einer sichergestellten Supervision angezeigt.
- Für Stellvertretungen soll kein Weiterbildungstitel verlangt werden.

Eine grundsätzliche und zeitlich eng gefasste Einschränkung der Stellvertretung scheint uns aus folgenden Gründen nicht angemessen:

- Eine zeitliche Einschränkung der Stellvertreterkompetenz ist willkürlich und erhöht die Versorgungsqualität nicht, sondern kann sie im Gegenteil sogar reduzieren: Schlimmstenfalls ist in der Folge an jedem Tag der Woche ein anderer Apotheker in einer Apotheke verantwortlich, die Öffnungszeiten müssen reduziert oder die Apotheke ganz geschlossen werden.
- Wenn ein Apotheker für einen Tag pro Woche die Verantwortung übernehmen kann, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb er an den anderen Tagen nicht dazu fähig sein sollte. Entscheidend ist, dass eine angemessene Supervision sichergestellt werden kann, beispielsweise durch die telefonische Erreichbarkeit eines Fachapothekers mit einer Bewilligung nach MedBG.
- Die Hauptverantwortung bleibt bei der zu vertretenden Fachperson. Diese kann am besten einschätzen, in welchem Umfang sie sich von einer bestimmten Person vertreten lassen kann.

Um Missbrauch der Stellvertreterbewilligung ohne abgeschlossene Weiterbildung vorzubeugen, schlagen wir folgende Obergrenzen vor:

Für Apotheker, die sich für die Weiterbildung zum Fachapotheker eingeschrieben haben

- Stellvertretungen von 16 Wochen im Jahr, um einen Mutterschaftsurlaub vollständig abzudecken.
- Stellvertretungen bis drei Tage pro Woche, damit die üblichen Öffnungszeiten unter den gegebenen Voraussetzungen beibehalten werden können.
- Stundenweise Vertretungen

Für Apotheker, die sich nicht für die Weiterbildung eingeschrieben haben

- Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsververtretungen während 8 Wochen im Jahr, auf Gesuch hin bis maximal 16 Wochen Mutterschaftsvertretung
- Stellvertretungen im Regelbetrieb während zwei Tagen pro Woche
- Stundenweise Vertretungen

Diese Regelung soll erst ab Diplomjahr 2019 gelten, da die neue Weiterbildung zum Fachapotheker frühestens im Herbst 2019 startet. Für Apotheker mit Diplomjahr 2018 sollte auch nach einigen Monaten Berufserfahrung auch ohne Anmeldung zur Weiterbildung eine unbeschränkte Stellvertreterfähigkeit möglich sein.

² https://www.fmh.ch/files/pdf12/Arbeitnehmer_Arbeitgeber_2013_D.pdf, Seite 142

3. Apotheker gegenüber anderen Medizinalberufen nicht diskriminieren

Eine strengere Regelung würde die Apotheker gegenüber anderen Medizinalberufen, insbesondere den Ärzten, diskriminieren. Ärzte absolvieren einen Grossteil ihrer Weiterbildung in Spitälern, wo sie keine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Apotheker müssen die gesamte Weiterbildung zwingend in einer öffentlichen Apotheke absolvieren. Aufgrund dieser unterschiedlichen Voraussetzungen kann sich die Stellvertreterregelung für Apotheker nur begrenzt an den Bedingungen für ärztliche Stellvertretungen orientieren. Apotheker sind auf eine angemessene und faire Umsetzung des Medizinalberufegesetzes angewiesen, welche die Voraussetzung zur Berufsausübung vorlegt. Nur so kann die Weiterbildung überhaupt absolviert werden.

Im Gegensatz zu ärztlichen Praxisassistenten, die vom Staat finanziell unterstützt werden, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Apotheke die Kosten für den Fachtitel von rund CHF 25'000 selber tragen. Die Lohnkosten für die zur Aufsicht über die Weiterzubildenden zusätzlich erforderlichen Apotheker sind damit noch nicht abgedeckt. Für Jungapotheker ohne finanzielle Reserven und für kleine Apotheken kann dies zu einer untragbaren finanziellen Belastung führen. Wenn die Stellvertreterkompetenzen im Vergleich zu heutigen Verhältnissen drastisch eingeschränkt werden, können junge Apotheker die Weiterbildung somit nicht absolvieren.

4. Versorgung in ländlichen Gebieten nicht gefährden

Eine zu strenge Regelung hat Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung. Besonders kleine Apotheken mit nur einem diensthabenden Apotheker gleichzeitig könnten keine Apotheker ohne Weiterbildung anstellen. Jedoch geben schon heute zwei Drittel der befragten Apotheker an, freie Stellen nur schwer oder gar nicht besetzen zu können.

Dies hat negative Konsequenzen für die Nachwuchsförderung und damit für den langfristigen Bestand kleiner Apotheken in ländlichen Gebieten, die schon heute tendenziell unterversorgt sind. Studienabgänger aus ländlichen Heimatkantonen könnten in der Folge abwandern und sich in Zentren mit grösseren Betrieben und lockerer Gesetzesauslegung niederlassen. Die Gefahr ist gross, dass junge Apotheker der öffentlichen Apotheke zugunsten von anderen Tätigkeitsbereichen ganz den Rücken kehren.

Längerfristig stellt sich dann die Frage, ob die fachliche Qualität mit all den zusätzlichen erworbenen Kompetenzen sichergestellt werden kann, wenn es bereits daran scheitert, frisch diplomierte Apotheker überhaupt anzustellen.

5. Junge Apotheker sind motiviert und bereit für mehr Verantwortung

Durch die Änderung des Medizinalberufe- und Heilmittelgesetzes sowie den Bericht des Bundesrates zum Postulat Humbel wird der Apothekerberuf als Teil der medizinischen Grundversorgung verankert. Mehr als zuvor sollen Apothekerinnen Verantwortung in Prävention, Behandlung und Betreuung von Patienten übernehmen.

Die junge Generation ist entschlossen, diese Verantwortung anzunehmen und begrüsst die dafür verlangten Bedingungen in der Aus- und Weiterbildung. Denn auch die universitäre Ausbildung wurde in den letzten Jahren bereits stark angepasst. Heutige Studienabgänger/innen verfügen über die nötigen Voraussetzungen, um den Apothekerberuf gewissenhaft und patientenorientiert auszuüben. Eine stark eingeschränkte Stellvertreterbewilligung erschwert jungen Apothekern den Berufseinstieg unnötig und ungerechtfertigt. Faire Bedingungen für den Berufseinstieg sind zentral für die Attraktivität des Berufes und für die Nachwuchsförderung.